

Berlin, im August 2010  
Stellungnahme Nr. 42/2010  
[www.anwaltverein.de](http://www.anwaltverein.de)

**Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins  
durch den Strafrechtsausschuss**

**zum**

**Entwurf eines Gesetzes zur Intensivierung des Einsatzes von  
Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren  
des Bundesrates (BT-Drs. 17/1224, Stand 24.03.2010)**

Mitglieder des Ausschusses:

Rechtsanwalt Dr. Stefan König, Berlin (Vorsitzender)  
Rechtsanwalt Dr. h. c. Rüdiger Deckers, Düsseldorf (Berichterstatter)  
Rechtsanwältin Dr. Margarete Gräfin von Galen, Berlin  
Rechtsanwältin Dr. Gina Greeve, Frankfurt am Main  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Hamm, Frankfurt am Main  
Rechtsanwalt Eberhard Kempf, Frankfurt am Main  
Rechtsanwältin Gül Pinar, Hamburg  
Rechtsanwalt Michael Rosenthal, Karlsruhe  
Rechtsanwalt Martin Rubbert, Berlin  
Rechtsanwältin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam  
Rechtsanwalt Dr. Rainer Spatscheck, München  
Rechtsanwalt Dr. Gerson Trüg, Freiburg im Breisgau

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung:

Rechtsanwältin Tanja Brexl, DAV-Berlin

Verteiler:

- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz
- Rechtsausschuss, Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Vorsitzender des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, Andreas Schmidt
- Vorsitzender des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, Sebastian Edathy
- Landesjustizministerien
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Bundesgerichtshof
- Bundesanwaltschaft
  
- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vorsitzende des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Vorsitzende des FORUM Junge Anwaltschaft des DAV
  
- Deutscher Strafverteidiger e. V., Herr Mirko Roßkamp
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen
  
- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund
  
- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NStZ
- Strafverteidiger
  
- Prof. Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim
- ver.di, Bereich Recht und Rechtspolitik
- Deutscher Juristentag (Präsident und Generalsekretär)
- Prof. Dr. Schöch, LMU München

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 67.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

---

**I. Bezogen auf Änderungen des GVG, der Strafprozessordnung und des Strafvollzugsgesetzes enthält der Entwurf folgende Änderungsvorschläge:**

1. § 185 – neu – GVG:  
Dolmetscher sollen über Videokonferenztechnik in gerichtlichen Verfahren in Abwesenheit vom Verhandlungsort ihre Tätigkeit ausüben können
2. § 58b – neu – StPO:  
Außerhalb der Hauptverhandlung soll der Zeuge über Videokonferenztechnik vernommen werden können
3. § 118a Abs. 2 S. 2 – neu – StPO:  
Die Teilnahme des Beschuldigten an der mündlichen Haftprüfung soll im Falle der Hinderungsgründe aus § 118a Abs. 2 S.1 (Verzicht, weite Entfernung, Krankheit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse) durch Videokonferenztechnik ermöglicht werden, die Teilnahme eines Verteidigers an der Verhandlung soll dann verzichtbar sein – entgegen der aktuellen Fassung § 118a Abs. 2 S. 2 u. 3 StPO
4. § 163a Abs. 1 S. 2 – neu – StPO:  
die staatsanwaltschaftliche Beschuldigtenvernehmung soll als Videokonferenz durchgeführt werden können
5. § 233 Abs. 2 S. 3 – neu – StPO:  
Vernehmung des abwesenden Angeklagten, der von der Pflicht des Erscheinens in der Hauptverhandlung entbunden ist, über die Anklage per Videokonferenz
6. § 247a Abs. 2 – neu – StPO:  
Einbeziehung des Sachverständigen in die Hauptverhandlung durch Videokonferenz – ausgenommen Fälle des § 264a wenn eine Maßregel der Sicherung und Besserung in Rede steht
7. § 453 Abs. 1 S. 4 – neu – StPO:  
Anhörung über Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung in Videokonferenztechnik
8. § 454 Abs. 1 S. 4 – neu – StPO:  
Anhörung über Strafaussetzung zur Bewährung in Videokonferenz

9. § 462 Abs. 2 S. 2 – neu – StPO:  
gerichtliche Entscheidungen in der Strafvollstreckung – Einsatz der Videokonferenz zur Anhörung
10. § 115 Abs. 1a – neu – StVollzG: Anhörung durch Videokonferenz

## II. Stellungnahme

1.
  - a. Der Entwurf verdient partiell Zustimmung.

Die Videokonferenztechnik schafft eine Verstärkung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) in den Fällen, in denen eine Anhörung des Beschuldigten oder Verurteilten nicht obligatorisch ist und die neue Technik eine zusätzliche Möglichkeit eröffnet, den – im Grundsatz abwesenden – Rechtssuchenden zuzuschalten und ihn auf diese Weise an der Verhandlung partizipieren zu lassen.

Dies trifft auf die Neuregelungen der §§ 115 StVollzG, 462 StPO zu.

Soweit die Neufassung des § 115 Abs. 1 StVollzG vorsieht, dass das Gericht die Zuschaltung unter Verzicht auf die persönliche Anwesenheit des Gefangenen angeordnet werden kann, **sollte aus der Ermessensregelung eine obligatorische werden**; denn das gerichtliche Verfahren in Vollzugsfragen sollte nicht ohne eine persönliche Anhörung des rechtssuchenden Gefangenen stattfinden. Regelmäßig betreffen die Anträge auf gerichtliche Entscheidungen in Vollzugsfragen solche Rechtsprobleme, in denen die Darstellung der Sichtweise des Betroffenen essentiell ist, um eine sachgerechte Entscheidung treffen zu können.

Der sich im Strafvollzug befindende Bürger verdient vorrangig, dass – wenn schon auf seine unmittelbare Anhörung verzichtet wird – er jedenfalls über die Videotechnik „zu Wort kommt“.

- b. Soweit nach § 462 Abs. 2 StPO das Gericht für die nach § 450a Abs. 3 S. 1 und den nach §§ 458 – 461 StPO notwendig werdende gerichtliche Entscheidung, aufgrund bestimmter Tatsachen annehmen kann, dass die Anhörung des Verurteilten nicht ausführbar ist, stellt die Alternative einer Videokonferenz eine – eindeutige – Verbesserung für den Anspruch auf rechtliches Gehör dar.
    - c. Auch die für § 118a Abs. 2 S. 1 StPO vorgesehene Neuregelung verdient Zustimmung.

§ 118a Abs. 1 S. 1 StPO regelt die Fälle, in denen der unmittelbaren Beteiligung des Beschuldigten ein Hindernis entgegensteht, das es dem Gericht erlaubt, auf dessen – ansonsten obligatorische – Beteiligung zu

verzichten.

Für diese Fälle ist die Zuschaltung über Videotechnik sinnvoll. Dass dadurch zugleich die in der lex lata vorgesehene Pflichtverteidigerbestellung nach § 118a Abs. 2 S. 2 StPO entbehrlich wird, ist nach der Neuregelung des § 141 Abs. 3 S. 4 StPO akzeptabel.

- d. **Unverständlich ist in diesem Zusammenhang, dass der Einsatz der Videokonferenztechnik für die Vorführung vor den Richter des nächsten Amtsgerichts gem. § 115a StPO nicht vorgesehen ist.**

**Es läge äußerst nahe, bei dieser Vorführung eine Videokonferenz mit dem nach § 115 StPO zuständigen Richter herzustellen und damit dem Beschuldigten – und seinem Verteidiger – die Rechtsposition zu verschaffen, die § 115 StPO statuiert.**

- e. Die Neuregelung des § 233 StPO ist ebenfalls akzeptabel.

Es muss als vorteilhaft angesehen werden, wenn das Tatgericht den Angeklagten per Videokonferenztechnik unmittelbar anhören kann gegenüber der gegenwärtig geltenden Regelung, die Vernehmung durch einen ersuchten oder beauftragten Richter vornehmen zu lassen und dann die Niederschrift als Urkunde zu verlesen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Fragerecht der Verfahrensbeteiligten und der unmittelbaren Ausübung des Anspruchs auf rechtliches Gehör.

- f. In gleicher Weise werden die Neuregelungen der §§ 163a und 58b StPO begrüßt.

2. **Für alle Fälle, in denen die simultane Ton- und Bildübertragung vorgesehen ist, sollte zugleich die elektronische Aufzeichnung des gesprochenen Wortes obligatorisch sein.**

Der technische Zusatzaufwand ist gering, der Gewinn für die Richtigkeit des Urteils ist erheblich.

Das aufgezeichnete Aussagematerial stellt für alle Verfahrensbeteiligten ein authentisches Fundament für die Kontrolle und Selbstkontrolle dar. Jegliche Konstanzprüfung – als ein wesentliches Element der Glaubhaftigkeitsprüfung – käme ohne die im gegenwärtigen Verfahren stets notwendige Recherche (und damit verbundene Unsicherheit) aus, die fehlerhafte Protokollierungen, Missverständnisse, Suggestionen und Verzerrungen mühsam eliminieren muss (vgl. dazu: Köhnken, Fehlerquellen in aussagepsychologischen Gutachten, in: Deckers/Köhnken [Hrsg.], Die Erhebung von Zeugenaussagen im Strafprozess, 2007, S. 1 ff. [28]).

Zu Recht hat der Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer eine erhebliche Ausweitung der elektronischen Dokumentation im Strafprozess gefordert. Eschelbach (Feststellungen, in: Festschrift für Gunter Widmaier, 2008,

S. 127 ff. [130]) hat diese Lösung jedenfalls für Fallkonstellationen „Aussage gegen Aussage“ nachdrücklich gefordert, um „Unrecht im Namen des Volkes“ (Sabine Rückert) zu beseitigen.

**3. Der Einsatz der Videokonferenztechnik darf nicht in die Prinzipien der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit der Beweisaufnahme (§§ 250, 261 StPO) in der Hauptverhandlung eingreifen.**

Vor diesem Hintergrund sind die beabsichtigten Änderungen des § 185 GVG – Zuschaltung des Dolmetschers über Videokonferenztechnik in die gerichtliche Verhandlung – und § 247a StPO – Vernehmung des Sachverständigen in der Hauptverhandlung über Videokonferenztechnik – abzulehnen.

- a. Die Überprüfung, ob eine Fremdsprache in die Gerichtssprache – und umgekehrt – richtig übertragen wird, erweist sich in der Praxis des Strafprozesses als ebenso notwendig, wie mitunter schwierig. Missverständnisse kommen nicht selten vor und können mit dem anwesenden Dolmetscher – oder mithilfe weiterer anwesender Dolmetscher – geklärt werden. Fehlerquellen müssen minimiert werden. Die Übertragung über Videokonferenztechnik kann eher zur Ausweitung von Fehlerquellen und dazu beitragen, dass Missverständnisse unerkannt und/oder unaufgeklärt bleiben.
- b. Ebenso wird die durch § 274a Abs. 2 – neu – StPO geschaffene Möglichkeit abgelehnt, Sachverständige unter Verzicht auf deren persönliche Anwesenheit über eine Videokonferenzschaltung vernehmen zu können.

Die Bedeutung des Sachverständigenbeweises im Strafprozess nimmt eher zu (vgl. dazu: Eisenberg, Beweisrecht der StPO, 2008, S. 503 ff.). Gleichzeitig wachsen die Verantwortungen des Gerichts für die Auswahl (§ 73 StPO), Leitung (§ 78 StPO) und die Überprüfung des Sachverständigengutachtens (vgl. dazu: KK-Schoreit, 2008, § 261 Rn. 31 ff.). Paradigmatisch ist die Kontrollpflicht des Gerichts in der Entscheidung BGHSt 45, 164 (aussagepsychologisches Gutachten), den Aufsätzen zur Schuldfähigkeitsbegutachtung (Boetticher et al. NStZ 2005 57 ff.) und Prognosebegutachtung (Boetticher et al. NStZ 2006, 537 ff.) aufgezeigt.

Der fakultative Umgang mit der Unmittelbarkeit und der Mündlichkeit des Sachverständigenbeweises ist vor diesem Hintergrund abzulehnen.

**4. Der DAV lehnt auch die geplanten Neuregelungen zu Anhörungen durch Videokonferenzen in Vollstreckungssachen (§§ 453, 454 StPO) ab.**

Sowohl für die Verhandlung über einen möglichen Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung (§ 453 StPO) als auch über die Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung (§ 454 StPO) ist die Anhörung des Verurteilten grundsätzlich obligatorisch.

Der Vollstreckungsrichter nimmt eine – oftmals unterschätzte – hoch verantwortungsvolle Funktion wahr und entscheidet über erhebliche Anteile der Strafvollstreckung. Dazu erscheint es völlig unverzichtbar, dass der Verurteilte Gelegenheit erhält, sich persönlich und unmittelbar zu äußern.

Deshalb ist nach der bestehenden Rechtslage die mündliche Anhörung des Verurteilten nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Angehörte der Anwendung dieser Technik zugestimmt hat. Das Oberlandesgericht Frankfurt/Main hat auf die grundsätzlichen Nachteile einer Anhörung im Wege der Videokonferenz nachdrücklich hingewiesen (NStZ-RR 06, 357):

***„Vor diesem Hintergrund ist nicht zu verkennen, dass eine Videokonferenz dem Gericht nicht in gleicher Weise den für die Prognose wichtigen, auch durch Erscheinungsbild, Verhalten, Auftreten, Mimik und Körpersprache während der Unterredung vermittelten unmittelbaren Eindruck von der Persönlichkeit zu geben vermag wie eine Anhörung face to face (...). Eine Videokonferenz ist auch geeignet, den Gefangenen ein seinen Ausdrucksmöglichkeiten einzuengen sowie Ängste, Hemmungen und Nervosität hervorzurufen und ihn damit in der Wahrnehmung seiner verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechte einzuschränken“.***